E. 22.07.2015

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

17. Juli 2015

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Justiz und Verbraucherschutz
Herrn Herbert Schneiders, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/5615
VORLAGE

Mein Aktenzeichen
P 1502 210 – 414

Telefon / Fax
06131 16-4341
06131 16-174359

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
hier: Richterbesoldung, Vorlage 16/5291

Vorlage 16/5291 vom 15. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Ausschusses für Justiz und Verbraucherschutz am 26. Mai 2015 wurde auf Bitten des Herrn Abgeordneten Dr. Wilke bezüglich der Vorlage 16/5291 seitens der Landesregierung zugesagt, dem Ausschuss zu gegebener Zeit die Berechnungen für die Besoldungsgruppe R 1 unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung auch für die Jahre 2014 bis 2016 zur Verfügung zu stellen.

Dem komme ich hiermit gerne nach. Auf die anliegenden Übersichten darf ich Bezug nehmen.

Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass für die Jahre 2014, 2015 und 2016 auf der ersten Prüfungsstufe schon nicht die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimenta-

tion greift, da die Mehrzahl der Grenzwerte bezogen auf den jeweiligen Anpassungszeitraum und den entsprechenden Kontrollzeitraum nicht überschritten wird bzw. prognostisch nicht überschritten werden wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Prof. Dr. Salvatore Barbaro

Anlage: Vergleich der verfassungsgerichtlichen Prüfparameter der ersten Prüfungsstufe bzgl. Besoldungsgruppe R 1 in 2014 sowie in 2015/2016

Vergleich der verfassungsgerichtlichen Prüfparameter der ersten Prüfungsstufe bzgl. Besoldungsgruppe R 1 in 2014

Parameter 1 bis 3 (Vergleich Besoldungsentwicklung – Entwicklung Tarif, Nominallohn und Verbraucherpreis)

für das Prüfjahr 2014

	Besoldung R 1 – Tarif	Besoldung R 1 – Nominallohn	Besoldung R 1 – Verbraucherpreis
2000 – 2014 (15 Jahreszeitraum).	10,00%	8,54%	7,17%
1995 – 2009 (Kontrollzeitraum)	3,45%	-6,61%	0,67%

Parameter 4 (systeminterner Besoldungsvergleich der Besoldungsgruppe R 1 zu R 2)

für das Prüfjahr 2014

	R 1 – R 2
Abstandsreduzierung	0%

Parameter 5 (Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der Länder für das Kalenderjahr 2014)

	Rheinland-Pfalz	Durchschnitt	Abstand
Besoldungsgruppe R 1	69.929,04 €	71.397,17 €	2,10%

Vergleich der verfassungsgerichtlichen Prüfparameter der ersten Prüfungsstufe bzgl. Besoldungsgruppe R 1 in 2015/2016

Parameter 1 bis 3 (Vergleich Besoldungsentwicklung – Entwicklung Tarif, Nominallohn und Verbraucherpreis)

a) für das Prüfjahr 2015 mit / ohne LBVAnpG 2015/2016

	Besoldung R 1 – Tarif	Besoldung R 1 – Nominallohn	Besoldung R 1 – Verbraucherpreis
2001 – 2015 (15 Jahreszeitraum)	7,85% / 9,02%	8,17% / 9,35%	4,67% / 5,81%
1996 – 2010 (Kontrollzeitraum)	5,45% / 5,45%	-2,33% / -2,33%	4,18% / 4,18%

b) für das Prüfjahr 2016 mit / ohne LBVAnpG 2015/2016

	Besoldung R 1 – Tarif	Besoldung R 1 – Nominallohn	Besoldung R 1 – Verbraucherpreis
2002 – 2016 (15 Jahreszeitraum)	7,21% / 9,78%	9,13% / 11,74%	3,03% / 5,49%
1997 – 2011 (Kontrollzeitraum)	5,45% / 5,45%	-1,67% / -1,67%	3,04% / 3,04%

Parameter 4 (systeminterner Besoldungsvergleich der Besoldungsgruppe R 1 zu R 2)

a) für das Prüfjahr 2015 mit / ohne LBVAnpG 2015/2016

	R 1 – R 2
Abstandsreduzierung	0% / 0%

b) für das Prüfjahr 2016 mit / ohne LBVAnpG 2015/2016

	R 1 – R 2
Abstandsreduzierung	0% / 0%

Parameter 5 (Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der Länder für das Kalenderjahr 2014)

	Rheinland-Pfalz	Durchschnitt	Abstand
Besoldungsgruppe R 1	69.929,04 €	71.397,17 €	2,10%

Angesichts der weitestgehend noch nicht vorliegenden Anpassungsgesetze der Länder kann für 2015/2016 der Abstand vom Durchschnitt noch nicht bestimmt werden. Er wird sich aufgrund der geplanten Übernahme des Tarifergebnisses in Rheinland-Pfalz und der bislang bekannten Planungen der Länder aber jedenfalls nicht merklich verschlechtern können.